

Einleitung.

Ein selbstständiges Berg-Polizei-Recht kann nur in denjenigen Ländern entstehen, in welchen Haushalt und Betrieb der Bergwerke durch die Eigenthümer und Besitzer der letzteren geführt wird. Wo der Staat in den Haushalt der Bergwerke unmittelbar eingreift und deren Betrieb nach allen Richtungen hin in die Hand genommen hat, ist ein Berg-Polizei-Recht so gut wie unmöglich. In diesem Falle wird es sich nur darum handeln, die Beamten des Staates mit den erforderlichen Instructionen zu versehen und Uebertretungen solcher Instructionen allenfalls mit Disciplinar-Strafen zu ahnden. Als mittelbare Beamte des Staates werden alsdann selbst die Officianten der Bergwerks-Eigenthümer bis zu den Arbeitern herab erscheinen, und diese, wie unmittelbare Staats-Beamte, der Disciplin und Zucht der vorgesetzten Behörden des Staates unterworfen sein.

Wo dagegen die Bergwerks-Betreiber durch die Gesetze eine selbstständige Stellung angewiesen erhalten, und die Lehren des Civil-Rechtes über die Befugnisse des Eigenthümers einer Sache auch auf den Bergwerks-Eigenthümer eine wenigstens analoge Anwendung gefunden haben, ist durch die den Beamten des Staates ertheilten Instructionen, Reglements u. s. w. das öffentliche Interesse nicht mehr zu wahren, sondern die selbstständigen Bergwerks-Betreiber und deren zum Staate in keinem Dienstverhältnisse stehende Officianten und Arbeiter müssen durch polizeiliche Straf-Verordnungen, welche von dem Richter an letzter Stelle zu handhaben sind, zur Beobachtung der im öffentlichen Interesse nothwendigen Vorschriften angehalten werden.

In dem größeren Theile des Königreiches Preußen lag nun vor Erlaß des Gesetzes vom 12. Mai 1851 die Führung des Haushaltes und die Leitung des Betriebes der Bergwerke in den Händen der Staatsbehörden. Wenn seitdem der entgegengesetzte Zustand auch

allen Richtungen hin eine größere Ausdehnung gewinnt, so ist damit auch die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer selbstständigen Entwicklung eines eigentlichen Berg-Polizei-Rechtes geschaffen. An Stelle der Instructionen werden allmählig Polizei-Straf-Verordnungen, an Stelle der Ordnungsstrafen richterliche Strafen treten müssen. Die Disciplin über Bergwerks-Officianten und Bergleute wird aus den Händen der Staats-Behörden überall in diejenigen der Bergwerks-Betreiber übergehen, und die Staats-Behörde Polizei-Verordnungen für Jeden, den es angehet; der Bergwerks-Betreiber Reglements und Disciplinar-Verordnungen für seine Beamten und Arbeiter erlassen.

Im Rheinischen Haupt-Berg-Districte ist dieses Ziel größtentheils bereits erreicht. Auf der linken Rheinseite stehet nämlich den Bergwerks-Behörden im Wesentlichen nur die policeiliche Aufsicht bezüglich des Bergwerks-Betriebes zu. Nach dem Gesetze vom 21. April 1810 über die Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche beruhet das Recht zur selbstständigen Führung des Betriebes und des Haushaltes der Bergwerke bei den Betreibern derselben. Die Bergwerks-Behörden des Staates sind weder nach jenem Gesetze, noch zufolge des Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813 zur Ausübung irgend einer Disciplinar-Gewalt über Repräsentanten, Gruben-Beamte und Arbeiter befugt. Demgemäß hat sich auf der Grundlage des erwähnten Polizei-Decretes ein umfassendes Berg-Polizei-Recht für die linke Rheinseite des Haupt-Berg-Districtes entwickelt. Nur die in Folge Allerh. Ermächtigung vom 20. Mai 1824 publicirte Polizei-Verordnung bezüglich der Pochwerke und Erzmäschcn am Bleiberge vom 30. Juni 1824 verläßt im Art. 23 (S. 143.) ein Grundprincip der Rheinischen Bergwerks-Gesetzgebung, wenn dieselbe dem Berg-Amte zu Düren eine Disciplinar-Gewalt über die Aufseher und Arbeiter auf den Poch- und Waschwerken einräumt.

Auch in dem rechts des Rheines gelegenen Theile des Rhein. Haupt-Berg-Districtes ist die Entstehung eines selbstständigen Berg-Polizei-Rechtes möglich gewesen, obgleich letzteres allerdings der consequenten Ausbildung des linksrheinischen Polizei-Rechtes entbehren mußte. Das zur Verwaltung des Berg-Hütten- und Hammer-Wesens im Lande Siegen erlassene Regulativ vom 20. Juni 1819, welches nach §. 7 der Instruction für das Fürstl. Wied. Berg-Amt zu Neuwied vom 20. October 1828 auch innerhalb des Fürstenthumes

Wied Anwendung finden sollte, erhielt in dem wichtigsten Theile des Berg-Amts-Bezirktes Siegen die selbstständigere Stellung der Bergwerks-Betreiber aufrecht und war gleichzeitig die Ursache, daß in dem ganzen Umfange des Berg-Amts-Bezirktes gewohnheitsmäßig ähnliche Grundsätze Anwendung fanden. Neben einzelnen Instructionen und Reglements sind daher seit Beginn der Preussischen Verwaltung eine ganze Reihe von Policei-Berordnungen für die rechte Rheinseite des Districtes erlassen worden.

Seitdem durch §. 36 der Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen im Berg-Amts-Bezirkte Siegen vom 24. October 1858 die Annahme und Entlassung der Arbeiter als Angelegenheit der Bergwerks-Betreiber anerkannt worden ist (S. 180.), erscheint ein neuer Schritt gethan, um die Befugnisse der Berg-Behörden schärfer und correcter zu präcisiren.

Sonach kann das bestehende Berg-Policei-Recht des Rhein. Haupt-Berg-Districtes nicht mit Unrecht als Vorbild und Muster für die übrigen Theile der Preuß. Monarchie bezeichnet werden. Ja die Annahme ist begründet, daß in jenem Policei-Rechte die Grundlage eines allgemeinen Berg-Policei-Gesetzbuches der Preuß. Staaten gefunden werden könne. Die letzten Entwürfe eines Preuß. allgemeinen Berg-Gesetzes enthalten bereits die Feststellung der Hauptfälle, welche die Berg-Policei in Berücksichtigung zu ziehen hat. Es ist zu erwarten, daß die künftige Bergwerks-Gesetzgebung, ohne sich im Detail zu verlieren, auf dem durch jene Entwürfe angedeuteten Wege fortschreiten werde.

Wenn die vorliegende systematische Zusammenstellung der im Rhein. Haupt-Berg-Districten Geltung habenden Policei-Vorschriften aus diesen Gründen vielleicht ein allgemeineres Interesse für sich hervorrufen könnte, so bleibt andererseits deren Hauptzweck, den im Rhein. Haupt-Berg-Districten thätigen Königl. und Privat-Bergwerks-Beamten, sowie den Bergwerks-Betreibern und deren Repräsentanten die Uebersicht bezüglich des bestehenden Berg-Policei-Rechtes zu erleichtern.

Das Bedürfniß einer solchen Zusammenstellung dürfte in letzter Zeit um so mehr hervorgetreten sein, als einerseits die verdienstliche Sammlung der im Rhein. Haupt-Berg-Districten ergangenen Berg-Gesetze und Verordnungen, herausgegeben von dem Geh. Bergrathe Dr. Röggerath, im Buchhandel längst vergriffen und seit zehn

Jahren nicht mehr fortgesetzt worden ist; andererseits in Folge des Gesetzes vom 14. Mai 1852 und des Circular-Erlasses vom 8. Aug. 1857 (S. 229) die Berg-Geschworenen in einem großen Theile des Berg-Amts-Bezirktes Siegen zur vorläufigen Straffestsetzung wegen bergpoliceilicher Uebertretungen berufen erscheinen.

In der vorliegend veranstalteten Zusammenstellung sind eine Reihe bergpoliceilicher Vorschriften zum ersten Male durch den Druck veröffentlicht. Die mitgetheilten Erkenntnisse der Gerichte geben ein Bild, wie sich die Anwendung der Berg-Polizei-Berordnungen in der Praxis gestaltet hat; der dem Texte beigefügte Kommentar wird das Verständniß der einzelnen Vorschriften befördern. Wegen der Wichtigkeit des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Jan. 1813 ist neben dem französischen Urtexte eine deutsche Uebersetzung in die Zusammenstellung aufgenommen (S. 14 bis 27), bei welcher die treffliche Uebersetzung des Geh. Bergrathes Martins (die in der Königl. Preuß. Rheinprovinz gültigen französischen Bergwerks-Gesetze, Decrete und Instruktionen, Coblenz 1836) als Muster gedient hat.

Eintheilung und System des Buches dürften sich von selbst rechtfertigen.